

Webinar
4.10.2021 um 16:00 Uhr
Rechtsprechungsüberblick

RA Tomasz Kleb

I. Haftung der Eltern ggü. dem Kind?!

RA Tomasz Kleb

 BGH NZFam 2021, 328

Veranstalter V richtete auf seinem Gelände ein Reitturnier aus. Für Fahrzeuge wies er einige Wiesen als Parkflächen aus. Die Wiesen grenzten an den Weg zum Turniergelände. Auf einer dieser Wiesen parkte Klara K mit ihrem Pferdeanhänger. Da sehr hohe Temperaturen herrschten, öffnete K die Heckklappe vom Anhänger und die Lüftungsschlitze. Das Pferd war im Anhänger ordnungsgemäß gesichert. K begab sich sodann zum Turniergelände.





▶ BGH NZFam 2021, 328

Auch die Helikoptereltern B gingen mit ihrer erst 2,5 jährigen Tochter T zum Turniervgelände. Dort begaben sie sich zu den Außentischen am Festzelt und verweilten dort mit weiteren Freunden. Unbemerkt entfernte sich T von den Eltern und lief schließlich den Weg entlang, welcher an den Parkplätzen vorbeiführte. Als T die Hänger mit den Pferden sah lief sie zum Hänger der K. Als sie den Hänger betrat wurde sie vom Pferd gestoßen und erlitt Verletzungen.





▶ BGH NZFam 2021, 328

Als K hiervon erfuhr verlangte sie von B Freistellung von etwaigen Ansprüchen der T gegen sie.

B lehnten eine Freistellung ab.
Sie tragen vor, dass jedem mal ein Fehler unterlaufen könne, ansonsten seien sie stets sehr aufmerksam und passten äußerst aufmerksam auf die Tochter auf.

Hat K einen Freistellungsanspruch gegen B?



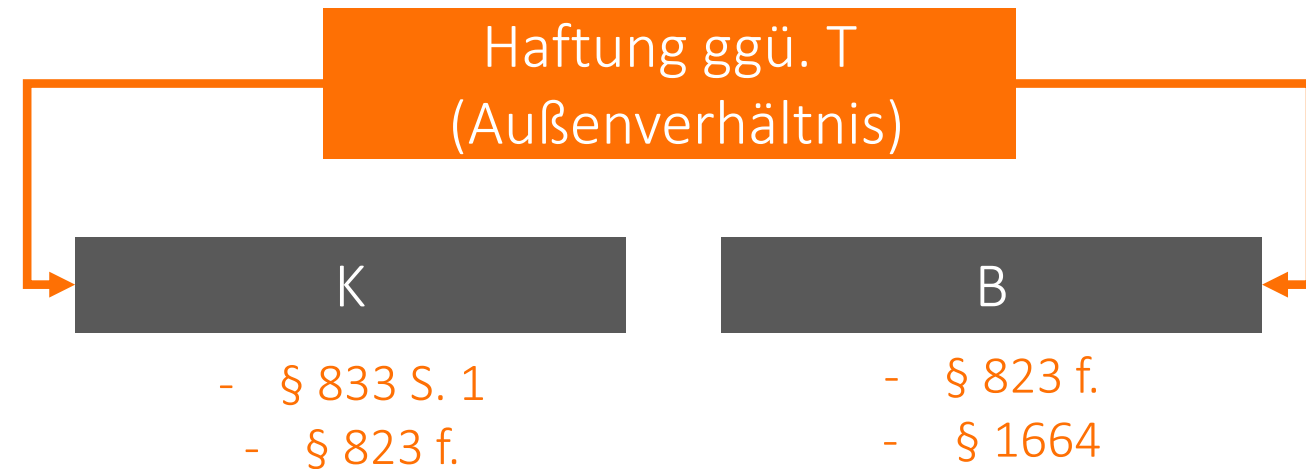
Anspruchsgrundlage?

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)





▶ Anspruchsgrundlage?

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823 I

a. Rechtsgutverletzung (+)

b. Verletzungshandlung

Verletzungshandlung

- Unterlassen

- Wenn Rechtspflicht zum Handeln

§§ 1626, 1631



Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter
(Grenze Zumutbarkeit/ vernünftige Erwartung)

Verletzungshandlung

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823

a. Rechtsgutverletzung (+)

b. Verletzungshandlung

c. Haftungsbegründende Kausalität

d. Rechtswidrigkeit

Kleinkinder
(Bis ca. 3 Jahre)

- Ständige Aufsicht veranlasst
- Wegen besonderer Gefahren
 - Kind bei sich behalten
- Entfernen nur wenige Meter



Damit offensichtlich
pflichtwidriges
Unterlassen gegeben

Verschulden

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823

- a. Rechtsgutverletzung (+)
 - b.  Verletzungshandlung
 - c. Haftungsbegründende Kausalität
 - d. Rechtswidrigkeit
 - e.  Verschulden
 - f. Rechtsfolge, §§ 249 ff.
2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)

Grds.

Vorsatz und Fahrlässigkeit



Haftungsprivileg

§§ 1664, 277

Helikoptereltern

Müssten darlegen i.Ü.
sorgloser als geboten
zu sein

Streit über
Anwendbarkeit
bei
Aufsichtspflicht-
verletzung hier
nicht relevant

 § 1664

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823 (+)
2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)
3. Haftung der B aus § 1664

§ 1664

- Nach h.M. eigene AGL!
- Nach h.M. auch auf Aufsichtspflichtverletzungen anwendbar

Verstoß



§§ 1626, 1631 I

Aufsicht war
unzureichend (s.o.)

 § 833 S. 1

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823 (+)
2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)
3. Haftung der B aus § 1664 (+)
4. Haftung des K aus § 833 S. 1

§ 833 S. 1

Spezifische Tiergefahr (+)

Gesundheitsverletzung (+)

Durch ein Tier (+)

Spezifische Tiergefahr (+)

Kein Verschulden nötig

Rechtsfolge, §§ 249 ff.

P! Mitverschulden

§ 833 S. 1/ Mitverschulden

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823 (+)

2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)

3. Haftung der B aus § 1664 (+)

4. Haftung des K aus § 833 S. 1

→ Mitverschulden?

P! Mitverschulden



Eigenes?

Verschuldensfähig?

§§ 827, 828 analog

→ (-) unter drei Jahren!

▶ § 833 S. 1/ Mitverschulden

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823 (+)

2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)

3. Haftung der B aus § 1664 (+)

4. Haftung des K aus § 833 S. 1

→ Mitverschulden?

P! Mitverschulden



Zurechenbares

Eltern

P! Gilt § 254 II 2 auch für § 254 I?

→ Wie Abs. III zu lesen!

P! Rechtsfolgenverweis oder
Rechtsgrundverweis?

→ Rechtsgrundverweis auf §§ 278, 831,
31 analog

Verkehrssicherungspflicht

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823
2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)
3. Haftung der B aus § 1664 (+)
4. Haftung des K aus § 833 S. 1 (+)
5. Haftung des K aus § 823 I, II

P

Verletzung einer VSP?





► Umfang der VSP

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot andere nicht zu gefährden wäre utopisch. (...) Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die **geeignet** sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende **Verkehrsauffassung** für erforderlich hält. **Daher reicht es anerkanntermaßen aus** diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten sind

► Auswirkungen der elterlichen Aufsichtspflicht

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

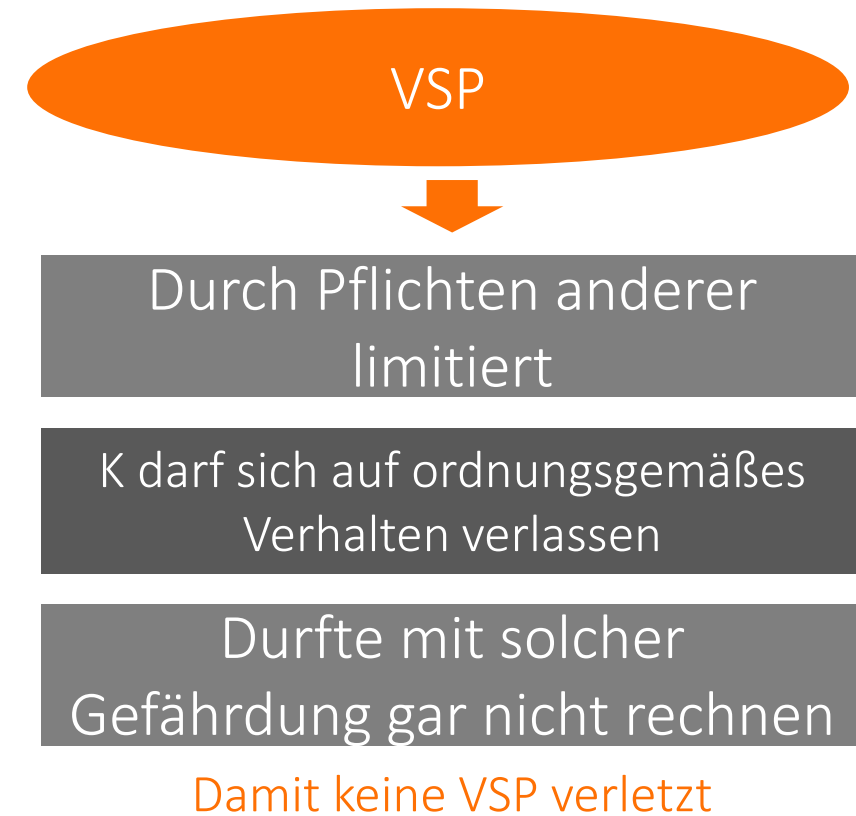
I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823
2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)
3. Haftung der B aus § 1664 (+)
4. Haftung des K aus § 833 S. 1 (+)
5. Haftung des K aus § 823 I, II

P

Verletzung einer VSP?



Ergebnis

A. Ansprüche K gegen B?

§ 426 I 1

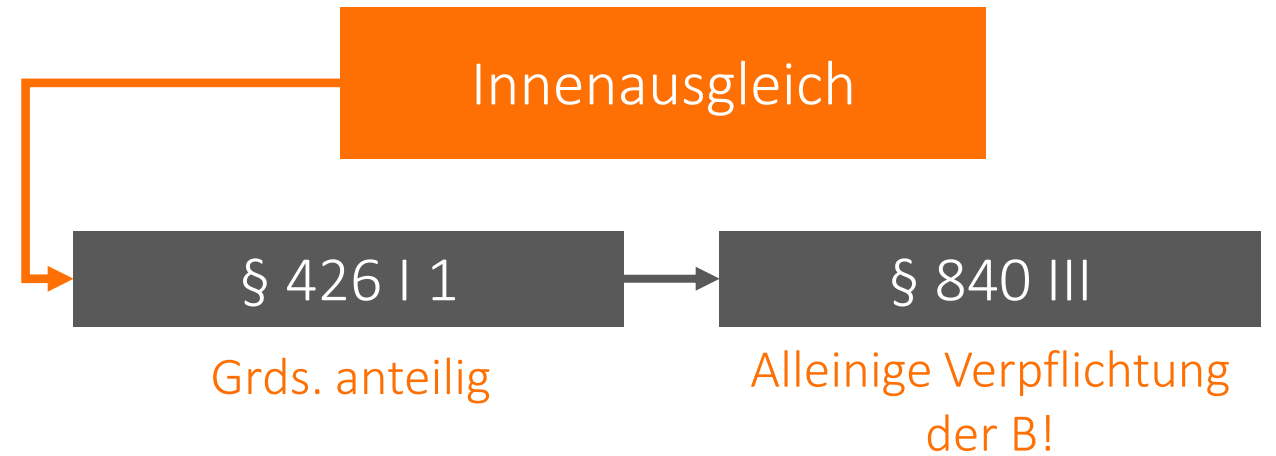
I. Gesamtschuld

→ § 840 I (unerlaubte Handlung/Nebentäter)

1. Haftung der B aus § 823
2. Haftung der B aus § 823 II, § 229 StGB (+)
3. Haftung der B aus § 1664 (+)
4. Haftung des K aus § 833 S. 1 (+)
5. Haftung des K aus § 823 I, II (-)

II. Innenausgleich

B. Anspruch K gegen B auf Freistellung in voller Höhe (+)



„Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.“

II.

Gesamtschuld kraft Rechtskraft?

RA Tomasz Kleb

 BGH NJW 2019, 1751

Franz F und Boris B – jeweils 13 Jahre alt – waren in der von der K-GmbH geführten psychiatrischen Klinik untergebracht. In einer Nacht vergewaltigte B den F. Dies wurde dadurch ermöglicht, da K ihren Aufsichtspflichten nicht genügt hat.

F verklagte sodann K und B auf Schmerzensgeld. B berief sich auf fehlende Verantwortlichkeit nach § 828 III. Das Gericht verurteilte K und B als Gesamtschuldner zu Schmerzensgeld (4.000€).



BGH NJW 2019, 1751

K beglich die Forderung.

Nun verlangt K von B Ausgleich im Innenverhältnis. B ist der Ansicht er sei zum Ausgleich nicht verpflichtet, da er – was zutrifft – zum Zeitpunkt der Tatbegehung gar nicht über die notwendige Einsicht verfügte.

Besteht ein Anspruch des K gegen B auf Ausgleich im Innenverhältnis?



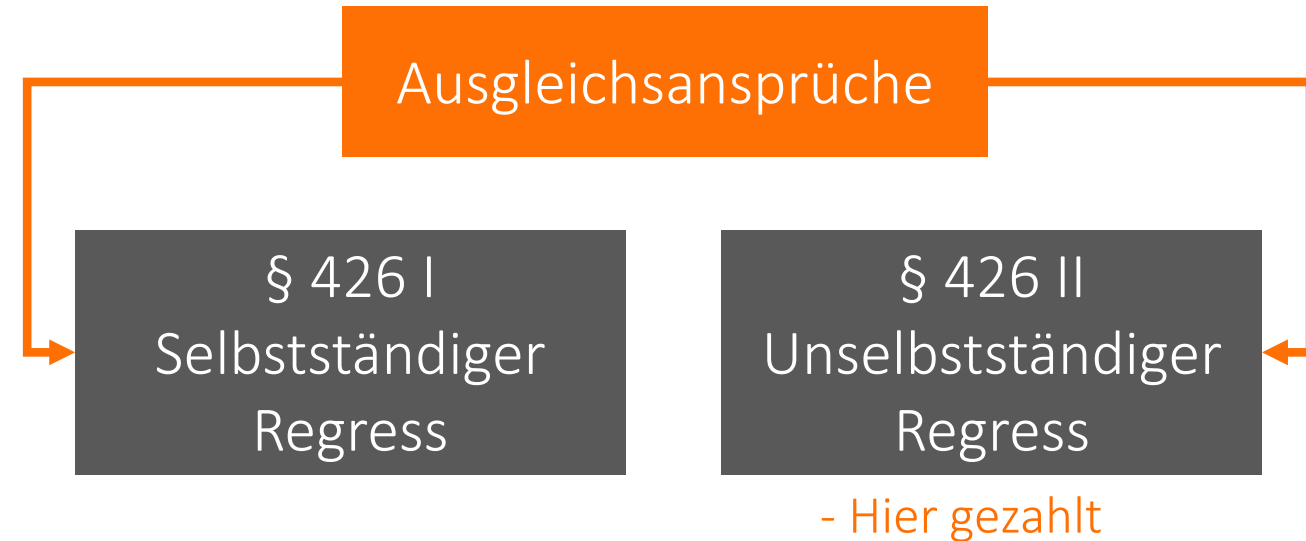


► Lösungsansatz

A. Ansprüche K gegen B?

§§ 823 f. i.V.m. § 426 I, II

I. P Gesamtschuld?



Gesamtschuld

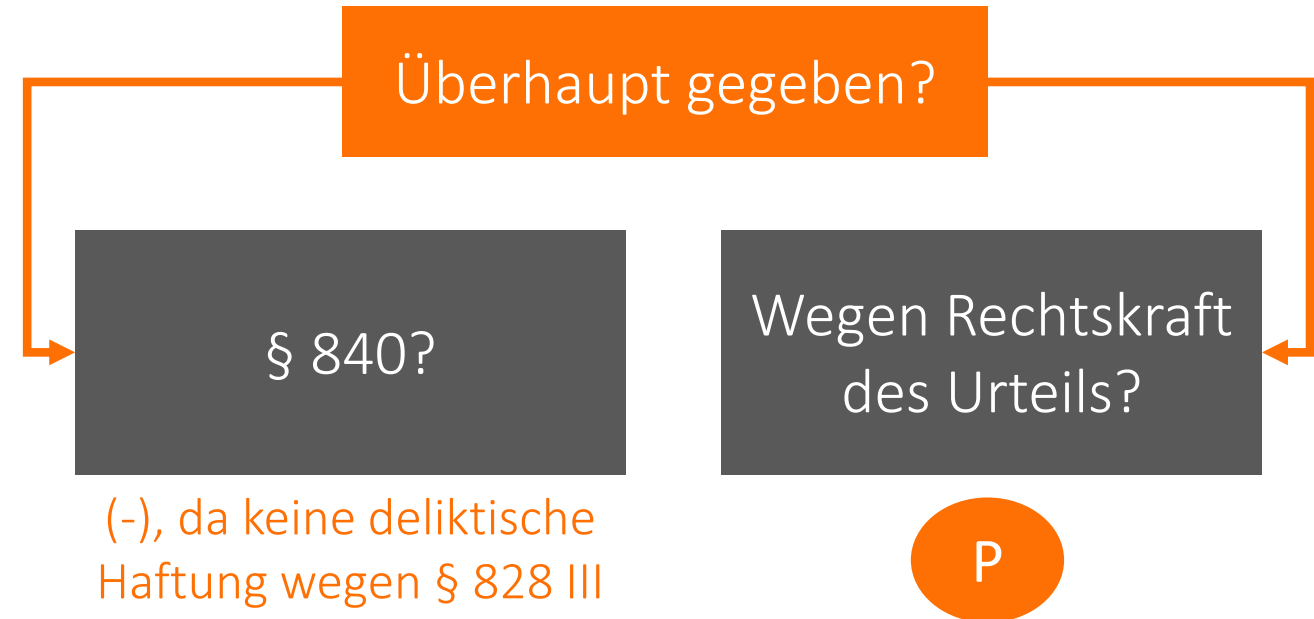
A. Ansprüche K gegen B?

§§ 823 f. i.V.m. § 426 I 1, II

I.  Gesamtschuld?

1. § 840 (-)

2.  Rechtskraft des Urteils



▶ Reichweite der Rechtskraft

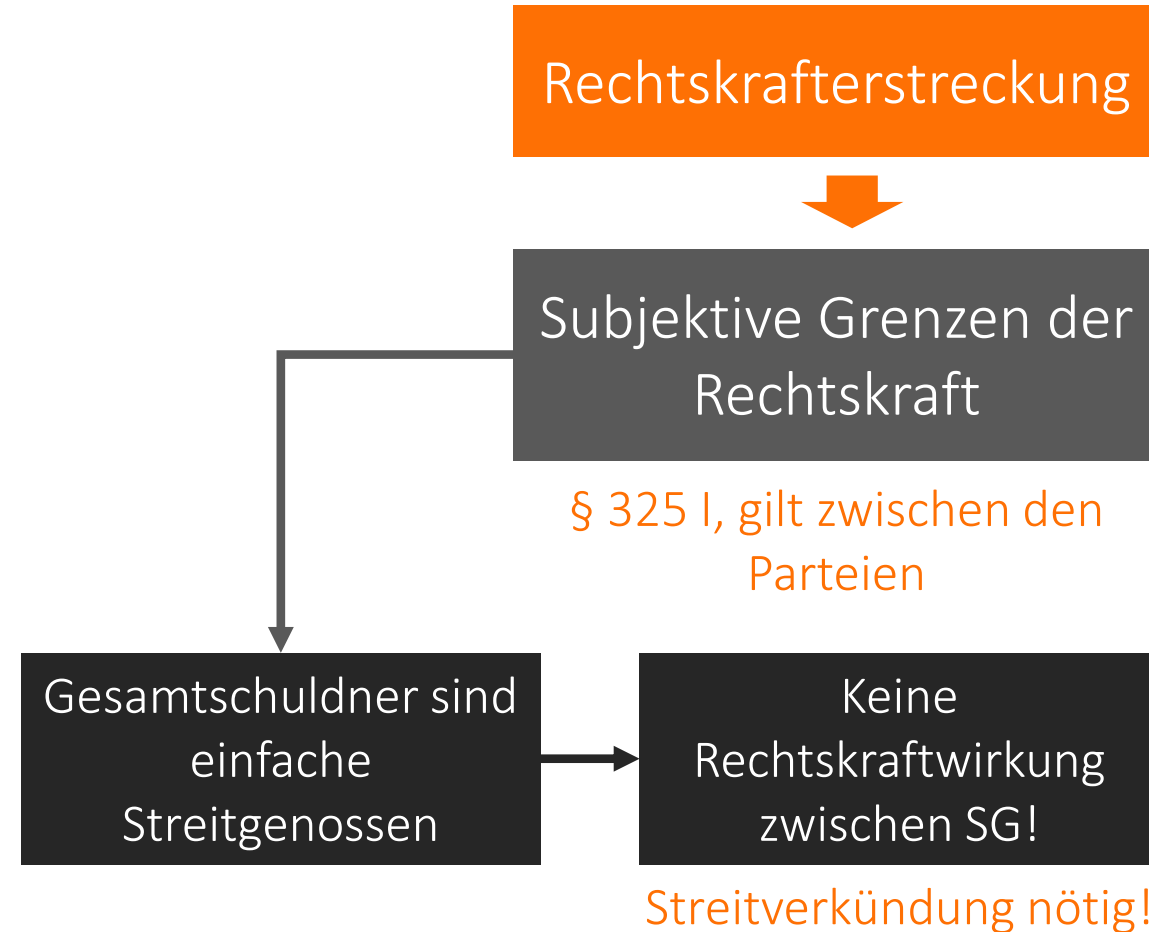
A. Ansprüche K gegen B?

§§ 823 f. i.V.m. § 426 I 1, II

I. **P** Gesamtschuld?

1. § 840 (-)

2. **P** Rechtskraft des Urteils



► Reichweite der Rechtskraft

A. Ansprüche K gegen B?

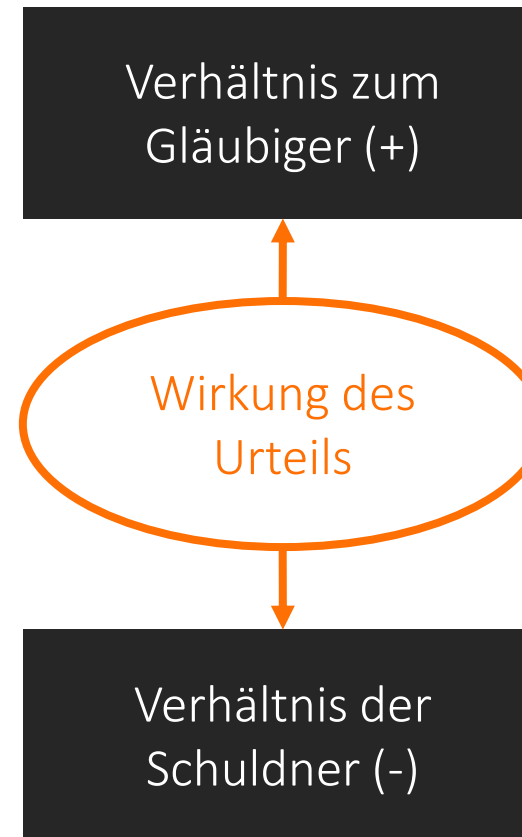
§§ 823 f. i.V.m. § 426 I 1, II

I.  Gesamtschuld?

1. § 840 (-)

2.  Rechtskraft des Urteils

B. Keine Gesamtschuld und damit kein Anspruch



Ausspruch
Gesamtschuld soll
bloß doppelte
Inanspruchnahme
verhindern

Daher nicht
rechtsmissbräuchliches
Sich-Berufen

III.

Schadensminderungsobliegenheit und Kaskoversicherung

RA Tomasz Kleb

▶ BGH NJW 2021, 694

Der vollkaskoversicherte Klaus K wurde am 16.2.2017 in einen Unfall mit Rüpel R verwickelt. Dabei entstand K ein erheblicher Schaden am Kfz. K forderte R mit Schreiben vom 20.2.2017, unter Vorlage eines Schadensgutachtens auf, die Schadensregulierung vorzunehmen. Hierfür setzte er K eine Frist bis zum 6.03.2017. Als R nicht reagierte forderte K am 6.3.2017 ihren Versicherer V auf den Schaden zu regulieren. Am 20.3.2017 gab K in Abstimmung mit V das Fahrzeug zur Reparatur. Das Fahrzeug wurde K am 29.3.2017 repariert zurückgegeben.



BGH NJW 2021, 694

K verlangt vom Haftpflichtversicherer B des R Ersatz des Nutzungsausfallschadens für den gesamten Zeitraum.

B ist der Ansicht, dass K ein erhebliches Mitverschulden trifft. Immerhin hätte K das Fahrzeug gleich reparieren lassen können, für einen Vollkaskoversicherten sei das auch kein Problem.

Hat K einen ungekürzten Anspruch gegen B?
Die Haftung des B dem Grunde nach ist zu unterstellen. Als Tageswert sind 43€ anzusetzen.

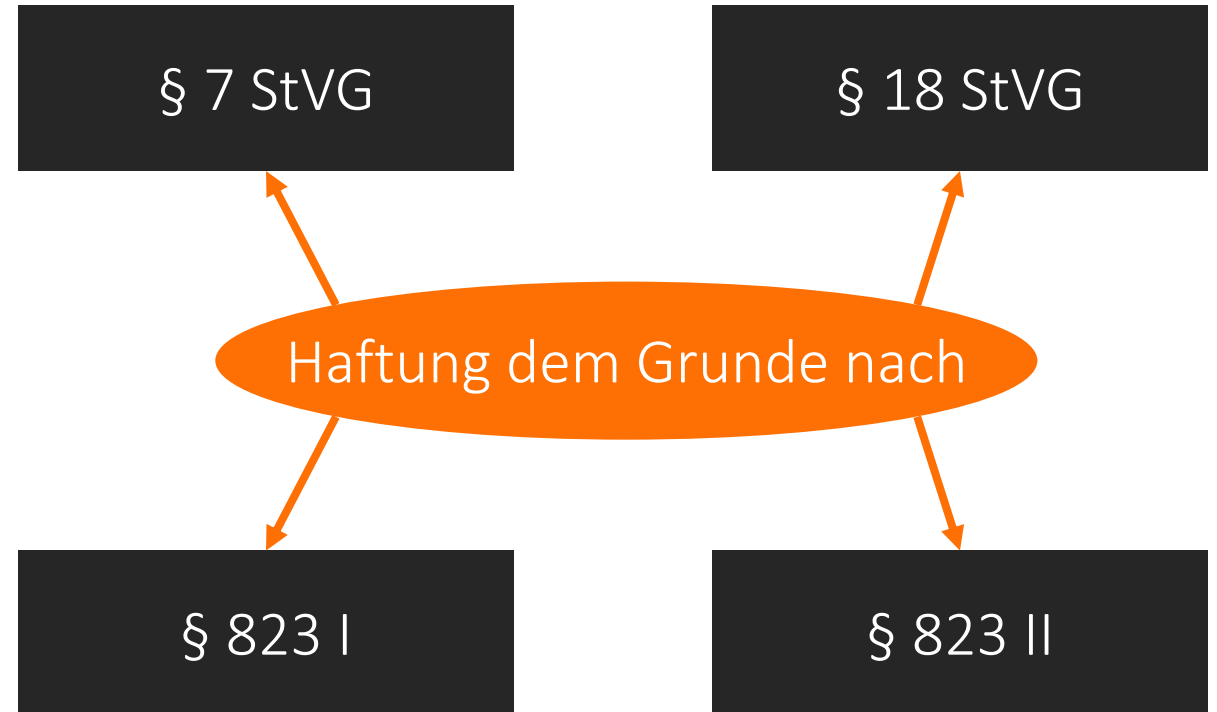




► Haftungsnormen

B. Ansprüche K gegen B?

I. Haftung dem Grunde nach (+)

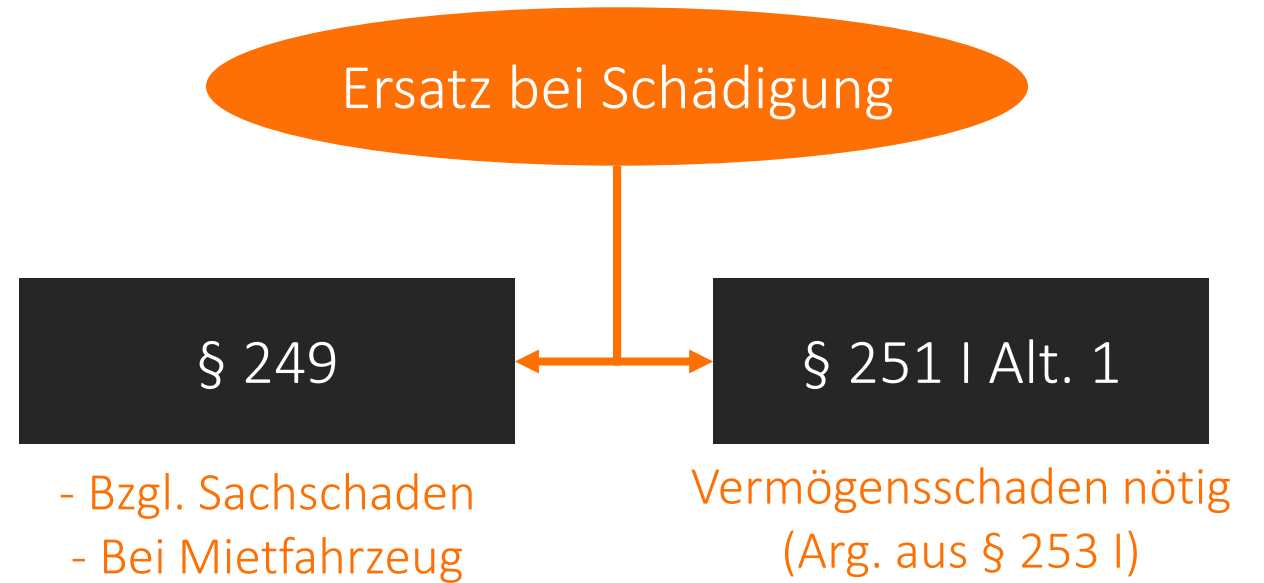


Versicherung: § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG

Ersatzfähigkeit

B. Ansprüche K gegen B?

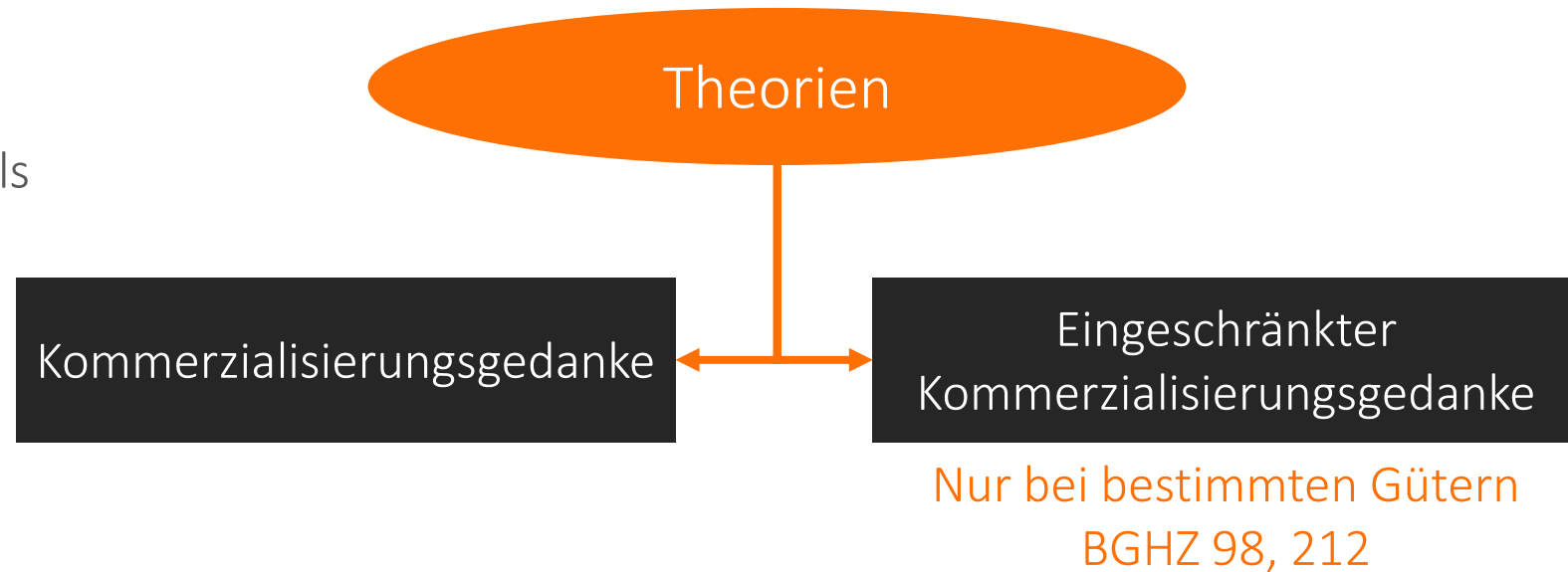
- I. Haftung dem Grunde nach (+)
- II. Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls
 - 1. Generelle Ersatzfähigkeit



Theorien

B. Ansprüche K gegen B?

- I. Haftung dem Grunde nach (+)
- II. Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls
 - 1. Generelle Ersatzfähigkeit





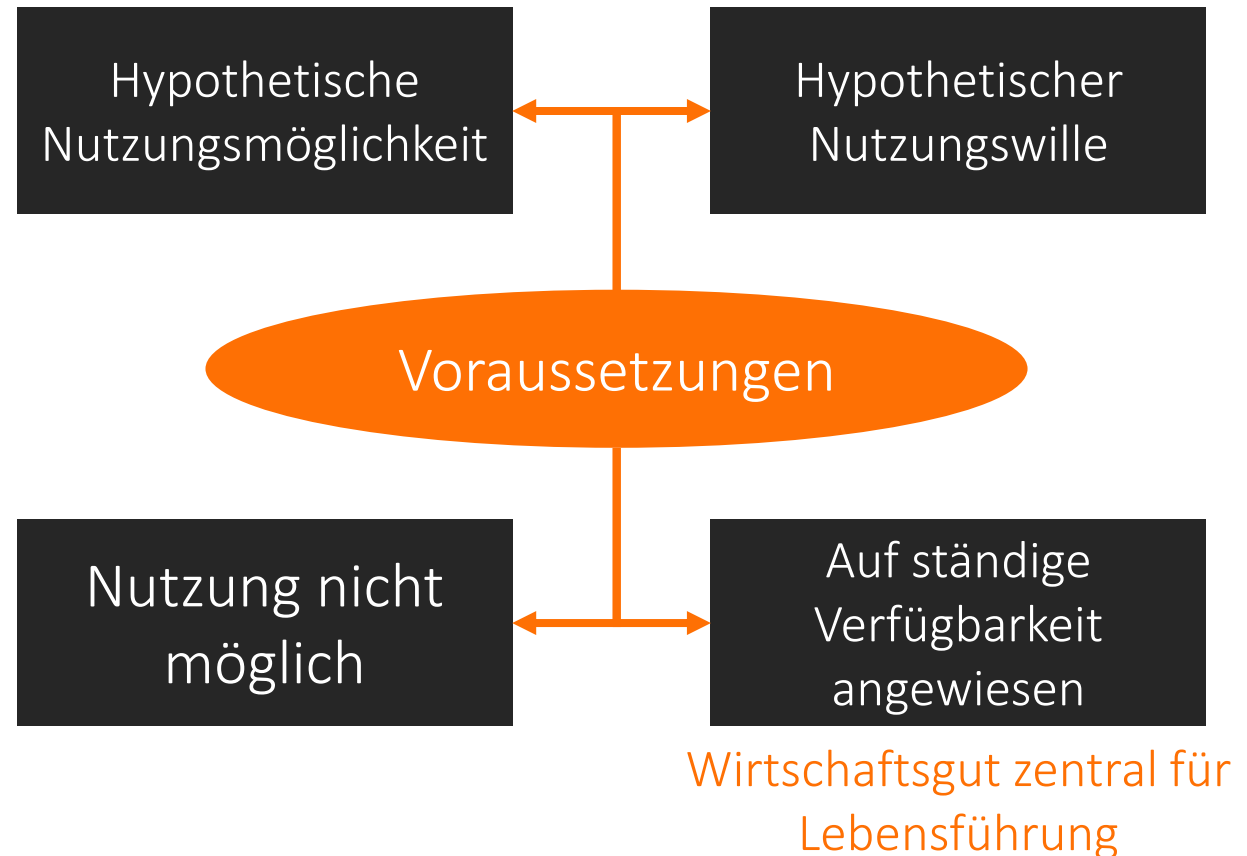
► Voraussetzungen

B. Ansprüche K gegen B?

- I. Haftung dem Grunde nach (+)
- II. Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls
 - 1. Generelle Ersatzfähigkeit

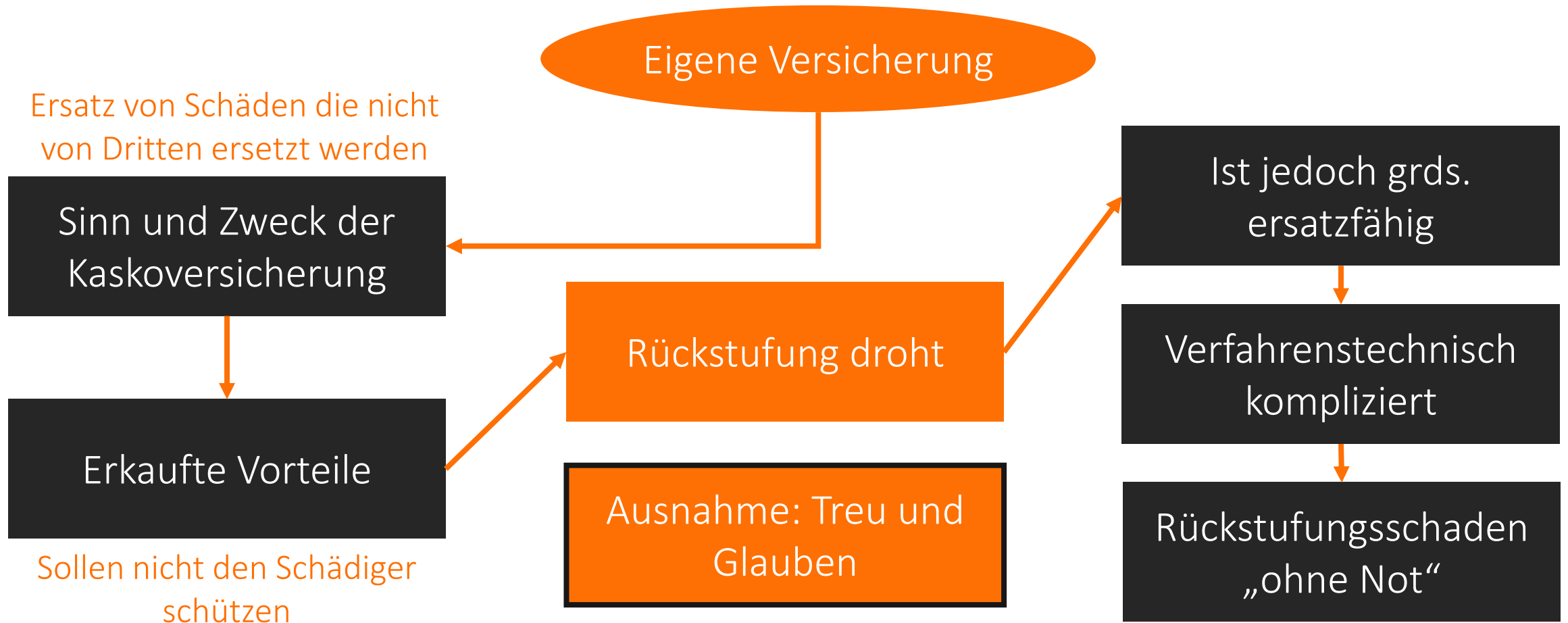
Einbuße muss wirtschaftlich
fühlbar und Nutzungsmöglichkeit
objektiv messbar sein

- Urlaub
- Krankenhaus





▶ Mitverschulden, 254 II S. 1



▶ Mitverschulden, 254 II S. 1

B. Ansprüche S gegen G auf Nutzungsersatz?

- I. Haftung dem Grunde nach (+)
- II. Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls
 - 1. Generelle Ersatzfähigkeit
 - 2. Relevante Zeiträume
 - 3. Mitverschulden (-)

III. Ergebnis

Anspruch auf Nutzungsausfallschaden für den gesamten Zeitraum (42 Tage/ 16.02-29.3)

IV. (Eingeschränkte) Aufrechnung gegen eine titulierte Forderung

RA Tomasz Kleb

Angelehnt an BGH NJW 2019, 3385

K hat gegen B einen bereits titulierten Zahlungsanspruch i.H.v. 10.000€. Der Anspruch ist seit Januar 2018 rechtskräftig.

Am 1.3.2018 erklärt B die Aufrechnung mit einem seit dem Jahr 2016 voll durchsetzbaren Anspruch i.H.v. seinerseits 10.000€.

K ist nicht einverstanden und meint die Aufrechnungsmöglichkeit sei nun verbraucht.

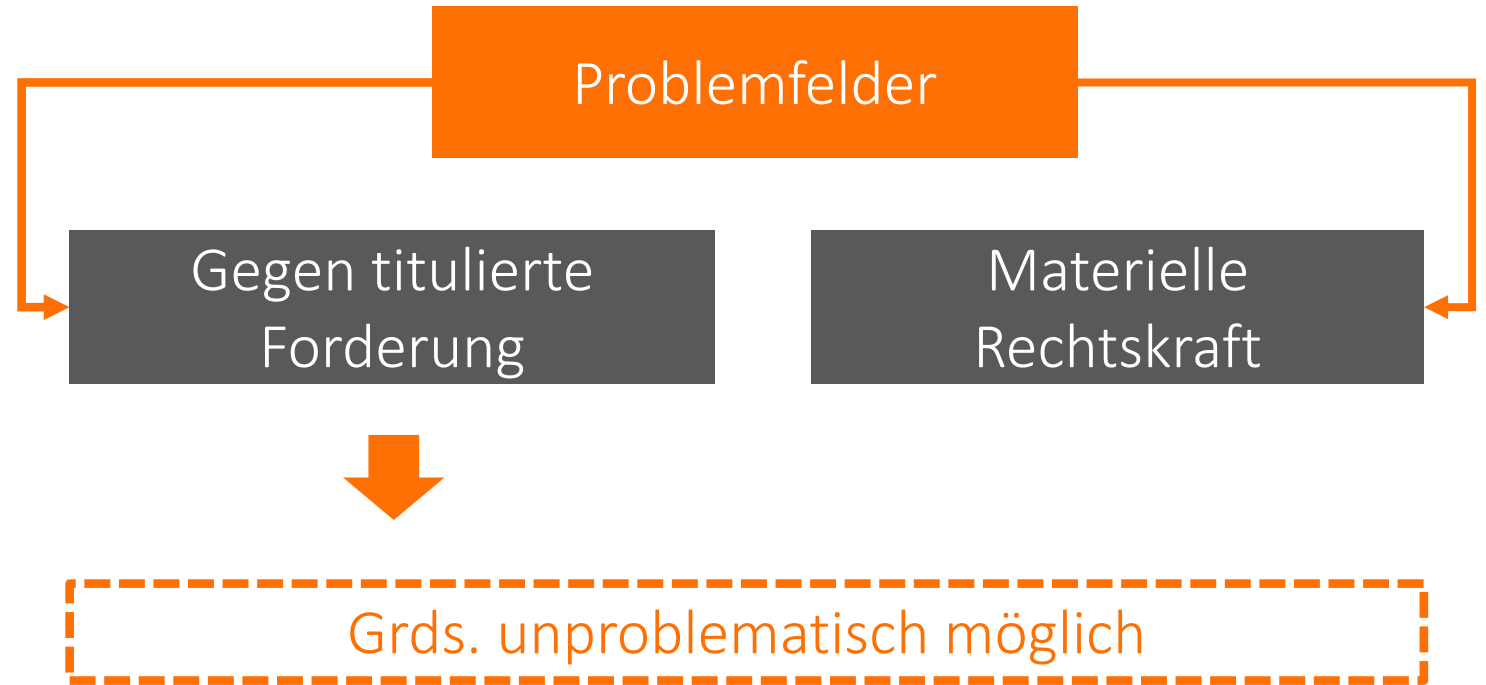
War die Aufrechnung des B wirksam?



Problemstellungen

A. Wirksamkeit der Aufrechnung

- I. Gegen titulierte Forderung
- II.  Materielle Rechtskraft

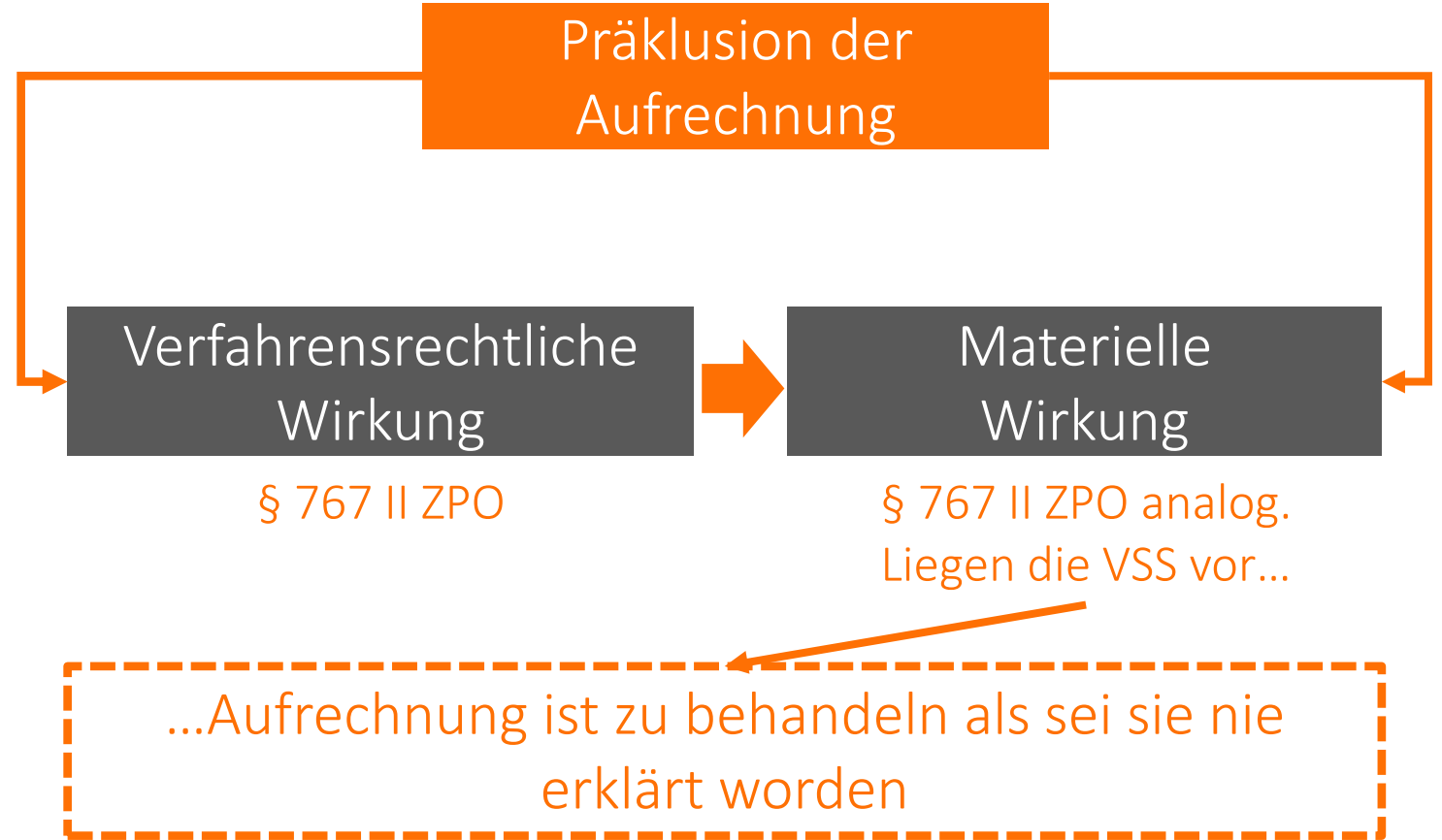




▶ Präklusion

A. Wirksamkeit der Aufrechnung

- I. Gegen titulierte Forderung
- II. P Materielle Rechtskraft





▶ Präklusion

A. Wirksamkeit der Aufrechnung

- I. Gegen titulierte Forderung
- II. P Materielle Rechtskraft

B. Ergebnis

Da Gestaltungsrecht schon vor Rechtskraft bestanden hat, ist die Aufrechnung gem. § 767 II (analog) ZPO unwirksam (BGH)

